



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

la



DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

8/11/2013

Mein Aktenzeichen
PuK-01 421-2-78/13

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

**23. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 24. Oktober 2013
hier: TOP 8**

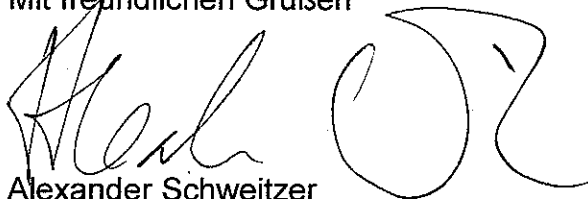
**Einsatz von Honorarärzten in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 16/3024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 23. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 24. Oktober 2013 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Dieser Zusage komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Schweitzer

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336





Sprechvermerk

23. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 24. Oktober 2013

TOP 8

Einsatz von Honorar-Ärzten in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 16/3024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wie Sie wissen, finanzieren im dualen System der Krankenhausfinanzierung Plankrankenhäuser ihre Betriebskosten leistungsbezogen durch die Abrechnung von Fallpauschalen. Die Höhe der Fallpauschalen errechnet sich aus der dem jeweiligen Behandlungsfall zugewiesenen Fallschwere - dem Relativgewicht - multipliziert mit dem Landesbasisfallwert. Zur Finanzierung der erwarteten Gesamtkosten vereinbaren die Krankenhäuser jährlich mit den gesetzlichen Krankenversicherungen ein Budget.

Aus diesem Gesamtbudget sind sämtliche laufenden Betriebskosten zu bestreiten. Wie das zur Verfügung stehende Budget im Einzelnen verwendet wird, entscheidet allein das jeweilige Krankenhaus. Die wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit ist deswegen bereits in § 1 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausdrücklich garantiert.

Zu dieser wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit der Krankenhäuser zählt auch die Entscheidung, die medizinischen Leistungen mit angestellten eigenen Ärzten oder mit Honorarärzten zu erbringen. Gemäß § 2 des Krankenhausentgeltgesetzes sind die durch Honorarärzte erbrachten Leistungen der Leistungserbringung durch angestellte Ärzte gleichgestellt.



Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers soll die Erbringung und Vergütung der Krankenhausleistungen nicht vom vertraglichen Status der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes abhängen.

Mit Änderung des § 2 des Krankenhausentgeltgesetzes wollte der Gesetzgeber bewusst die Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, ob Leistungen eines Honorararztes allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne des Krankenhausentgeltgesetzes sind, beseitigen.

Wie sich nun aus der Klarstellung in § 2 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung ergibt, sind ausdrücklich auch von nicht fest in einem Krankenhaus angestellten Ärztinnen und Ärzten erbrachte ärztliche Leistungen allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne des Krankenhausentgeltgesetzes. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll die Erbringung und Vergütung der Krankenhausleistungen nicht vom vertraglichen Status der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes abhängen.

Das jeweilige Krankenhaus muss bei Einbindung eines Honorararztes jedoch generell einen mit angestelltem ärztlichem Personal identischen Standard sicherstellen. Das bedeutet, dass Honorarärzte den fachlichen Anforderungen genügen und denjenigen Nachweispflichten nachkommen müssen, die auch für angestellte Ärztinnen und Ärzte gelten. Als entsprechender Nachweis reicht in der Regel das Beantragen einer Berufserlaubnis unter Vorlage der Approbationsurkunde aus.

Eine generelle Meldepflicht der Aufnahme einer honorarärztlichen Tätigkeit trifft nach § 1 Abs. 5 Heilberufsgesetz allein den Honorararzt. Er muss grundsätzlich seine Beschäftigungsverhältnisse bei der Landesärztekammer anzeigen. Tatsächlich kommen aber die wenigsten Ärzte dieser Verpflichtung auch nach. Laut Rückfrage bei der Landesärztekammer liegen dieser keine Zahlen zu Honorarärzten vor. Die Landesärztekammer verweist allerdings auf Aussagen, dass im Bundesdurchschnitt ungefähr 5 Prozent aller Ärzte in Krankenhäusern Honorarärzte sind.



Auch eine Rückfrage bei der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz über Anzahl und Einsatzort von Honorarärzten verlief ergebnislos. Eine Verpflichtung der Krankenhäuser zur Meldung der Honorarärzte besteht nicht. Es wäre sicherlich sinnvoll, wenn sich Krankenhäuser vor der Unterzeichnung eines Honorararztvertrags vom jeweiligen Arzt nachweisen ließen, dass dieser seine Tätigkeit bei der Landesärztekammer angezeigt hat. Dies wäre aber lediglich im Wege einer Selbstverpflichtung der Krankenhäuser möglich, entsprechende Nachweise vor Abschluss des Honorararztvertrags zu fordern.

Die Kosten der Vergütung der Honorarärzte bestreiten die Krankenhäuser aus den Fallpauschalen. Im Gegensatz zu echten Belegärzten, die ihre Leistungen direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, rechnet das Krankenhaus beim Einsatz von Honorarärzten den gesamten Behandlungsfall über die Fallpauschale ab und bezahlt daraus sämtlichen Aufwand, also ebenso wie den angestellten Arzt auch den Honorararzt.

Inwiefern Honorarärzte als „freie Mitarbeiter“ und damit als Selbstständige einzuordnen sind oder ob es sich de facto um ein abhängiges Arbeitsverhältnis und damit eine Scheinselbstständigkeit handelt, kann nur in einer Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die feste Vorgaben dazu vorsieht, unter welchen Bedingungen eine selbstständige und unter welchen eine abhängige Beschäftigung von Honorarärzten vorliegt, existiert nicht. Vielmehr muss das jeweilige Gesamtbild der Tätigkeit im Einzelfall bewertet werden. Die Abgrenzung von selbständiger und abhängiger Tätigkeit kann daher nur auf den konkreten Einzelfall hin erfolgen. Eine zuverlässige und generelle Einordnung der honorarärztlichen Tätigkeit ist nicht möglich.



Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Scheinselbständigkeit und abhängiger Beschäftigung sind die jeweiligen konkreten Umstände im Einzelfall, die sich auf den vertraglichen Vereinbarungen wie aus den tatsächlich gelebten Verhältnissen ergeben. Weichen diese voneinander ab, so sind die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend.

Die Rechtsprechung hat für die Bestimmung von selbstständiger und abhängiger Tätigkeit eine Reihe von Kriterien aufgestellt, nach denen eine Einordnung vorzunehmen ist. Insbesondere sind hier die freie Entscheidung über den Einsatz der Arbeitskraft, die Übernahme oder Nichtübernahme des unternehmerischen Risikos sowie eine Weisungsfreiheit des Arztes gegenüber einer Weisungsbefugnis der Klinik zu nennen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass ein Honorararzt nur dann selbstständig und von der Sozialversicherungspflicht befreit ist, wenn er nach der Gestaltung seiner vertraglichen Beziehungen und der tatsächlichen Durchführung des Vertrages hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort der Tätigkeit wie ein so genannter freier Mitarbeiter im Wesentlichen weisungsfrei und insoweit selbstständig ist. Dies kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt